

Empfehlung für die dauerhafte Aufbewahrung von Vereinswaffen und Munition in Schützenhäusern und auf Schießstätten



Diese Empfehlungen sollen als Grundlage für die Ausarbeitung von Aufbewahrungskonzepten nach § 14 AWaffV dienen.

1. Grundsätze der Aufbewahrung

Das Waffengesetz (WaffG) soll gemäß § 1 Abs. 1 WaffG den Umgang mit Waffen und Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung regeln.

Wer Waffen und/oder Munition besitzt, hat grundsätzlich Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese abhanden kommen oder dass Dritte die Gegenstände unbefugt an sich nehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG).

Im Hinblick auf die dauerhafte Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften einschlägig:

- § 36 WaffG (Aufbewahrung von Waffen, Munition)
- § 13 AWaffV (Aufbewahrung von Waffen, Munition)
- § 14 AWaffV (Aufbewahrung von Waffen, Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich)

In Bezug auf die Aufbewahrung ist zu unterscheiden zwischen einem **bewohnten** oder einem **nicht dauernd bewohnten Gebäude**.

Als bewohnt gelten auch Schützenhäuser, in denen sich Wohnungen, z.B. eine Hausmeisterwohnung oder dergleichen befindet.

Die Eigenschaft als dauerhaft bewohntes Gebäude geht nicht dadurch verloren, dass sich Nutzungsberechtigte dort zeitweise nicht aufhalten, sei es infolge der Erledigung von Besorgungen oder Besuchen oder von normalen Urlaubsabwesenheiten.

Die Regelungen der AWaffV lassen es zu, dass bei einer Überschreitung der in § 13 Abs. 1 und 2 AWaffV genannten maximalen Anzahl von Schusswaffen für das jeweilige Behältnis des untersten zulässigen Schutzniveaus für die Aufbewahrung eine entsprechende Mehrzahl von derartigen Sicherheitsbehältnissen herangezogen werden kann (Kumulation).

Dies ist aber grundsätzlich nur in einem bewohnten Gebäude zulässig. In einem solchen Fall wird empfohlen, die Sicherheitsbehältnisse in einem eigenen Raum unterzubringen und mit dem Gebäude zu verankern.

Bei nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden nach § 13 Abs. 6 AWaffG handelt es sich um Gebäude, in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen, wie z.B. Jagdhütten und Jagdhäuser.

Nachdem der Gesetzgeber mit § 14 AWaffV eine eigene Vorschrift für die dauerhafte Aufbewahrung in Schützenhäusern und auf Schießstätten geschaffen hat, ist diese für diesen Bereich einschlägig. Abweichungen von den Vorschriften zu Sicherheitsbehältnissen und auch von den Vorgaben des § 13 Abs. 6 AWaffV sind demnach unter Vorlage eines geeigneten Aufbewahrungskonzeptes zulässig. Grundlage für solche Konzepte sind die folgenden Empfehlungen für die dauerhafte Aufbewahrung von Schusswaffen und/oder Munition in Schützenhäusern und auf Schießstätten.

Für erlaubnisfreie Federdruck-, Druckluftwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden (Druckgaswaffen), gelten auch in nicht dauernd bewohnten Schützenhäusern und auf Schießstätten nur die Grundsätze nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG. Dies bedeutet, dass für die Aufbewahrung dieser Schusswaffen ein festes verschlossenes Behältnis ausreicht.

2. Anforderungen an Waffenräume

Für die Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen gibt § 36 Abs. 2 WaffG ein der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder gleichwertiges Behältnis vor; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 Stand Mai 1995.

Für die Aufbewahrung bis zu 10 Langwaffen ist die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 Stand Mai 1995 gewährleistet.

Für die Aufbewahrung von mehr als 10 Kurzwaffen wird für die sichere Aufbewahrung ein Behältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 gesetzlich gefordert.

Die folgenden Anforderungen als Stand der Technik gelten sowohl für den Neubau als auch für die Ausarbeitung und Bewertung von Aufbewahrungskonzepten für bereits vorhandene Waffenräume.

Die Anforderungen an Waffenräume gliedern sich nach Art und Anzahl der aufzubewahrenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen in verschiedene Kategorien, die wie folgt definiert sind:

- **Waffenraum LWu**
Waffenart: Langwaffen ohne Kalibereinschränkung
Menge: unbegrenzt
- **Waffenraum LWu/KW₁₀**
Waffenart: Langwaffen ohne Kalibereinschränkung
Menge: unbegrenzt
Waffenart: Kurzwaffen ohne Kalibereinschränkung
Menge: bis 10 Kurzwaffen
- **Waffenraum LWu/KWu**
Waffenart: Langwaffen ohne Kalibereinschränkung
Menge: unbegrenzt
Waffenart: Kurzwaffen ohne Kalibereinschränkung
Menge: unbegrenzt

Hierbei gilt zu berücksichtigen, dass insbesondere Langwaffen im Bezug auf die Begehung von Straftaten eine geringe Deliktrelevanz aufweisen. Aus diesem Grund besitzen diese in Bezug auf die von ihnen ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einen geringen Risikowert.

Bei den geforderten Baustoffen sind u. a. folgende Normen zu beachten:

DIN EN 206-1/ DIN 1045-2	Beton
DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton Teil 1: Bemessung und Konstruktion
DIN EN 771	Mauerziegel mit CE-Kennzeichnung
DIN 1053	Mauerwerk

Für die einzelnen Kategorien ergeben sich nach diesen Richtlinien folgende technischen Anforderungen:

2.1 Waffenraum LWu

Nach § 13 Abs. 2 AWaffV wird bei der Aufbewahrung von mehr als 10 Langwaffen ein Sicherheitsbehältnis nach Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0, oder ein gleichwertiges Behältnis, z.B. der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 Stand Mai 1995 entsprechend, gefordert.

Für einen gleichwertig gesicherten Waffenraum gelten nachfolgende Anforderungen:

Waffenraamtüre

- geprüfte, zertifizierte Wertschutztüre mit Zarge Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1
oder
- Tresorraumtüre mit Türzarge bauartgleich¹ der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 Stand Mai 1995
oder
- gleichwertig.

Wände, Decken (Dächer), Böden

- Mauerwerk Nenndicke ≥ 115 mm aus Mauerwerksteinen mit Rohdichteklasse $> 0,6$ und Druckfestigkeit SFK > 6 mit Dünnbettmörtel oder Normalmörtel ≥ 5
oder
- Stahlbeton, Nenndicke ≥ 70 mm, Festigkeitsklasse mindestens C 15/20

¹ Erklärung:

In dem Einheitsblatt VDMA 24992 Stand Mai 1995 sind Tresorraumtüren bzw. Stahltüren nicht vorgesehen. Deshalb ist es erforderlich, mit dem Begriff „bauartgleich“ die gleichwertige Ausführung entsprechend den Vorgaben der Normierung für Stahlschränke der Sicherheitsstufe B als Mindestanforderung der Bau-, Ausstattungs- und Fertigungskriterien festzulegen.

- oder
- gleichwertig
als gleichwertig gilt insbesondere ein Mauerwerk aus Beton-, Ziegel- oder Kalksandstein mit einer Nenndicke von ≥ 115 mm.

Fenster

- Verzicht (keine Fenster), bzw. in Wandstärke nach Vorgabe Wände zumauern oder
- geprüfte, einbruchhemmende Gitter nach DIN 18106 Widerstandsklasse 4 oder
- gleichwertige Fenstersicherung.

Auf sonstige Wandöffnungen, abgesehen solche zum Durchführen von Versorgungseinrichtungen, Belüftungen oder Zwangsbelüftungen mit einem Durchmesser von < 100 mm, ist zu verzichten.

2.2 Waffenraum LW_u/KW10

Nach § 13 Abs. 1 AWaffV wird bei der Aufbewahrung von bis zu 10 Kurz Waffen und Langwaffen ein Sicherheitsbehältnis nach Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder ein gleichwertiges Behältnis gefordert.

Für einen gleichwertigen gesicherten Waffenraum gelten demnach folgende Anforderungen:

Waffenraumbtüre

- geprüfte, zertifizierte Wertschutztüre mit Zarge Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 oder
- gleichwertig.

Wände, Decken (Dächer), Böden

- Mauerwerk Nenndicke ≥ 240 mm aus Mauerwerksteinen mit Rohdichteklasse $> 0,6$ und Druckfestigkeitsklasse SFK > 6 mit Dünnbettmörtel oder Normalmörtel $\geq M 5$ oder
- Stahlbeton, Nenndicke ≥ 100 mm, Festigkeitsklasse mindestens C 15/20 oder
- geprüfte, zertifizierte Wand-, Böden- und Deckenelemente (Wertschutzraum in modularer Bauweise) in Widerstandsgrad 0 nach Norm DIN/EN 1143-1 oder
- gleichwertig,
als gleichwertig gilt insbesondere ein Mauerwerk aus Beton-, Ziegel- oder Kalksandstein mit einer Nenndicke \geq von 240 mm.

Fenster

- Verzicht (keine Fenster), bzw. in Wandstärke nach Vorgabe Wände zumauern oder
- gleichwertige Fenstersicherung.

Auf sonstige Wandöffnungen, abgesehen solche zum Durchführen von Versorgungseinrichtungen, Lüftungen oder Zwangsbelüftungen mit einem Durchmesser von > 100 mm, ist zu verzichten.

2.3 Waffenraum LW_u/KW_u

Nach § 13 Abs. 1 AWaafV wird bei der Aufbewahrung von mehr als 10 Kurzwaffen und Langwaffen ein Sicherheitsbehältnis nach Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 oder ein gleichwertiges Behältnis gefordert.

Für einen gleichwertigen gesicherten Waffenraum gelten demnach folgende Anforderungen:

Waffenraumbüre

- geprüfte, zertifizierte Wertschutztüre mit Zarge in Widerstandsgrad 1 nach Norm DIN/EN 1143-1
oder
- gleichwertig.

Wände, Decken (Dächer), Böden

- Mauerwerk Nenndicke ≥ 360 mm aus Mauerwerksteinen mit Rohdichteklasse $> 0,6$ und Druckfestigkeitsklasse SFK > 6 mit Dünnbettmörtel oder Normalmörtel $\geq M 5$
oder
- Stahlbeton, Nenndicke ≥ 140 mm, Festigkeitsklasse mindestens C 15/20
oder
- geprüfte, zertifizierte Wand-, Boden- und Deckenelemente (Wertschutzraum in modularer Bauweise) in Widerstandsgrad 1 nach Norm DIN/EN 1143-1
oder
- gleichwertig,
als gleichwertig gilt insbesondere ein Mauerwerk aus Beton-, Ziegel- oder Kalksandstein mit einer Nenndicke von ≥ 360 mm.

Fenster

- Verzicht (keine Fenster), bzw. in Wandstärke nach Vorgabe Wände zumauern
oder
- gleichwertige Fenstersicherung.

Auf sonstige Wandöffnungen, abgesehen solche zum Durchführen von Versorgungseinrichtungen, Lüftungen oder Zwangsbelüftungen mit einem Durchmesser von ≥ 100 mm, ist zu verzichten.

Besondere Hinweise:

1. Munitionsaufbewahrung innerhalb der Waffenräume

In Waffenräumen LW_u ist vorhandene Munition mindestens in Stahlblechbehältnissen mit Schwenkriegelschloss oder in einem gleichwertigen Behältnis verschlossen aufzubewahren.

In Waffenräumen **LWu/KW10** und **LWu/KWu** ist vorhandene Munition in festen abschließbaren Behältnissen aufzubewahren.

2. Waffenräume in nicht ständig bewohnten Gebäuden

Für Waffenräume in nicht ständig bewohnten Gebäuden ist unter Berücksichtigung der Lage des Objektes, des örtlichen Umfeldes, des baulichen Zustandes und ggf. vorhandener Sicherungseinrichtungen der Einbau einer elektronischen Überwachungseinrichtung, die eine automatische Alarmierung (Verständigung per Telefon oder SMS) der für den Waffenraum verantwortlichen und berechtigten Personen oder einer Notrufzentrale (private Bewachungsunternehmen) gewährleistet, zu empfehlen.

3. Aufbewahrungskonzepte

Geeignete Aufbewahrungskonzepte in Bezug auf Waffenräume in Schützenhäusern und auf Schießstätten sind in schriftlicher Form zu erstellen.

Diese Empfehlung gilt generell für

1. Vereinswaffen
2. Privatwaffen von Mitgliedern und Gästen ausschließlich zur vorübergehenden Aufbewahrung.
3. Eine dauerhafte Aufbewahrung von Privatwaffen in Schützenhäusern und auf Schießstätten ist nicht vorgesehen.